**Hinweise zu Verwendung:**

Der anliegende Mustertext/Leitfaden soll Anregungen und Informationen zur Lösung typischer rechtlicher Fragen des Alltags bieten.

Er wurde erstellt/geprüft von Rechtsanwälten der DABB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Amalienstr. 24, 80333 München ([www.dabb.de](http://www.dabb.de)).

Die Mustertexte wurden anhand typischer Fallbeispiele des Alltags entwickelt.

Mustertexte können dem Verwender die Eigenverantwortung bei der Ausfertigung eines individuell passenden Textes nicht abnehmen. Die Mustertexte sind nach bestem Wissen gefertigt, jedoch kann keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Geeignetheit für den Einzelfall übernommen werden.

In rechtlich schwierigen Themenbereichen, beispielsweise einem arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag, empfiehlt es sich, einen anwaltlichen Berater hinzuziehen.

**Leitfaden zum Berliner Testament**

**1. Zweck**

Ehegatten können in einem gemeinsamen Testament bestimmen, wer dann Erbe des Überlebenden sein wird. Mit einem Berliner Testament kann sichergestellt werden, dass dem überlebenden Ehepartner der Nachlass des verstorbenen Ehepartners allein zufällt. Dies kann dadurch erreicht werden, dass Abkömmlinge des Verstorbenen von der Erbfolge ausgeschlossen werden. Durch ein Berliner Testament kann somit sichergestellt werden, dass nach dem Tod eines Ehepartners das gemeinsame Vermögen zunächst dem Überlebenden verbleibt und nach erst dessen Ableben auf einen gemeinsam bestimmten Dritten oder mehrere gemeinsam bestimmte Dritte übergeht.

**2. Gemeinschaftliches Testament**

Das Berliner Testament ist ein Ehegattentestament, aber auch eingetragene Lebenspartnerschaften können das Modell des Berliner Testaments nutzen.

Durch den Grundgedanken der gegenseitigen Absicherung der beiden Ehe- oder Lebenspartner kann das Berliner Testament nur von beiden Partnern gemeinsam geschrieben werden und genauso auch nur gemeinsam geändert oder aufgelöst werden. Keiner kann beim Berliner Testament ohne den Anderen Änderungen vornehmen und diesen dadurch vielleicht benachteiligen.

Es gibt verschiedene Variationen des Berliner Testaments.

a. Trennungslösung

Setzen sich die Ehegatten durch ein gemeinschaftliches Testament gegenseitig zu Vorerben ein und berufen einen Dritten (z. B. die Kinder) zum Nacherben, so verfügen sie damit über ihre jeweiligen Vermögen getrennt (Trennungslösung). Da in diesem Fall jeder Ehegatte den anderen als seinen Vorerben einsetzt und einen Dritten als seinen Nacherben, muss für den Fall des eigenen Überlebens dieser Dritte zugleich als Ersatzerbe eingesetzt sein.

Beim ersten Erbfall wird der Überlebende nur Vorerbe seines verstorbenen Ehegatten. Damit entstehen zwei getrennte Vermögensmassen in seiner Hand, nämlich einerseits das Eigenvermögen und andererseits der ererbten Nachlass, der rechtlich ein Sondervermögen bildet. Der Vorerbe unterliegt Verfügungsbeschränkungen. Durch den Tod des Überlebenden tritt der Nacherbfall nach dem ersten Erblasser ein und zugleich der zweite Erbfall. Der Dritte hält somit beide Vermögen getrennt.

b. Einheitslösung

Ehegatten können sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und bereits einen Erben für den Überlebenden bestimmen (so genannter Schlusserbe). Der Schlusserbe ist von jedem Ehegatten als sein Ersatzerbe berufen für den Fall, dass der zunächst berufene andere Ehegatte zuerst stirbt und deshalb nicht Erbe wird. Es erfolgt eine Vereinigung des Vermögens des überlebenden Ehegatten mit dem Nachlass des Erstverstorbenen in seiner Hand zu einem einheitlichen Vermögen (Einheitslösung). Hierüber kann der überlebende Ehegatte frei verfügen. Was bei dessen Tod noch vorhanden ist, geht sodann auf den Schlusserben über. Im Rahmen der Einheitslösung werden andere Erben, insbesondere die Kinder bezüglich des Vermögens des Erstversterbenden Elternteils enterbt. Ihnen stünde damit grundsätzlich ein Pflichtteilsanspruch zu. Im Rahmen des Berliner Testaments vereinbaren die Ehegatten aus diesem Grunde häufig eine sogenannte Pflichtteilsstrafklausel, d. h. wenn ein Erbberechtigter seinen Pflichtteil verlangt, wird er nicht mehr Schlusserbe.

Wird durch Auslegung des Testaments nicht klar, ob der Erbe die Trennungs- oder Einheitslösung gewollt hat, gilt im Zweifel, dass der überlebende Ehegatte frei über den Nachlass des Verstorbenen verfügen kann, mithin die sogenannte Einheitslösung. Wollen die Erblasser die Trennungslösung sich stellen, sollten sie im Testament die Bezeichnungen Vor- und Nacherbschaft auch ausdrücklich verwenden.

**3. Form**

Das Berliner Testament ist handschriftlich zu verfassen und nur dann gültig, wenn es Wort für Wort, ohne jeglichen maschinengeschriebenen Zusatz verfasst wurde.

Es ist möglich, dass ein Ehegatte das gemeinschaftliche Testament verfasst und der Andere dieses Schriftstück bestätigt und unterschreibt. Ebenso ist möglich, dass jeder Partner einzeln sein Testament schreibt. Wenn diese beiden Testamente übereinstimmen und die selbe Zielsetzung haben, kann man diese zusammenführen. Folgende Formalien müssen eingehalten werden:

* Das Testament muss eigenhändig geschrieben sein.
* Die Formulierung muss klar und eindeutig sein.
* Es muss klar zu ersehen sein, dass das Testament kein Entwurf, sondern der letzte Wille ist.
* Ort, Datum und Unterschrift des Erblassers müssen vorhanden sein.

Die Angaben zu Ort, Datum Unterschrift müssen von beiden Partnern vorhanden sein. Beim Berliner Testament sollte der zweite Erblasser auch einen Zusatz hinzufügen, der unzweifelhaft erkennen lässt, dass dieses auch sein Wille ist.

**4. Nachteile des Berliner Testaments**

Ein Nachtteil des Berliner Testamentes ist, dass das selbe Vermögen zweimal der Erbschaftsteuer unterfällt. Dies zum einen beim Übergang des Vermögens auf den überlebenden Ehegatten und des weiteren durch späteren Übergang auf die Schlusserben.

Für Eheleute mit großem Vermögen kann das Berliner Testament unter erbschaftssteuerrechtlichen Gesichtspunkten daher keine sinnvolle Lösung sein. In diesem Fällen empfiehlt sich eine Beratung auch durch einen Steuerberater.